



# Verfassung der Republik Eranien

## INHALT

Präambel

Art. 1 – Die Republik

### **Titel 1 – Die Grundrechte**

Art. 2 – Freiheit, Gleichheit

Art. 3 – Pressefreiheit, Freiheit der Lehre

Art. 4 – Besitz

Art. 5 – Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit

Art. 6 – Reisefreiheit

### **Titel 2 – Der Präsident**

Art. 7 – Aufgaben des Präsidenten

Art. 8 – Wahl des Präsidenten

Art. 9 – Misstrauensvotum, Ende der Amtszeit

Art. 10 – Befugnisse des Präsidenten

### **Titel 3 – Das Parlament**

Art. 11 – Zusammensetzung des Parlaments

Art. 12 – Wahl des Parlaments

Art. 13 – Aufgaben des Parlaments

Art. 14 – Befugnisse des Parlaments

Art. 15 – Die Abgeordneten

### **Titel 4 – Der Staat**

Art. 16 – Name, Wappen, Flagge

Art. 17 – Aufteilung

## PRÄAMBEL

Um dem eranischen Volke in seiner prachtvollen Gesamtheit eine Verfassung, eine Grundlage des sicheren und gemeinsam starken Lebens zu geben, beschloss das Parlament der Republik kraft der ihm durch diese Verfassung gegebenen Rechte diese Verfassung.

*Eronopel, den 27. April 2007*

**Artikel 1 [Die Republik]**



## VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

- (1) Die Republik Eranien ist ein freier, unabhängiger, demokratischer und sozialer Staat.
- (2) Keine Macht der Welt ist dazu befugt, die Republik Eranien aufzulösen, es sei denn, alle Bürger bestimmen einstimmig durch Volksentscheid die Auflösung der Republik.
- (3) Die Aufgabe der Republik ist es, ihre Bewohner vor allen Gefahren zu schützen und ihnen ein Leben in Sicherheit und Zufriedenheit zu sichern.

# Titel 1 – Die Grundrechte

### Artikel 2 [Freiheit, Gleichheit]

- (1) Alle Menschen sind frei. In diese Freiheit darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- (2) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Behinderung, seiner religiösen oder politischen Weltanschauungen, seiner Herkunft, seiner Rasse oder seiner Hautfarbe bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) Die Republik Eranien hat dafür Sorge zu tragen, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auf alle Bereiche des Lebens auszuweiten.

### Artikel 3 [Pressefreiheit, Freiheit der Lehre]

- (1) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch die Medien ist gewährt.
- (2) Lehre, Wissenschaft und Forschung sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Eine Zensur findet nicht statt.

### Artikel 4 [Besitz]

- (1) Alle Menschen haben das uneingeschränkte Recht auf eigenen Besitz. Der Besitz darf nur zum Wohle der Gemeinschaft und nur gegen angemessene Entschädigung durch den Staat entzogen werden.
- (2) Eigentum verpflichtet. Alle Menschen sollen ihr Eigentum zum Wohle aller Menschen einsetzen und nicht gegen andere Menschen verwenden.

### Artikel 5 [Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit]

- (1) Alle Menschen haben das Recht, ihre Meinung frei in Wort, Bild und Schrift zu veröffentlichen und sich aus öffentlichen Quellen ungehindert zu unterrichten.
- (2) Alle Menschen genießen die Freiheit des Glaubens. Niemand darf zur Ausübung eines religiösen Kultes gezwungen werden.

### Artikel 6 [Reisefreiheit]

- (1) Alle eranischen Staatsbürger dürfen auf dem gesamten Hoheitsgebiete der Republik Eranien ungehindert verkehren und das Hoheitsgebiet Eraniens jederzeit verlassen.



## VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

- (2) Gebiete, die für die Gesundheit eines Menschen besondere Gefahren bergen, können vom Staat durch Gesetz für die eranischen Staatsbürger unzugänglich gemacht werden.
- (3) Unter Arrest stehenden Staatsbürgern kann die Ausreise aus dem Land verwehrt werden.

# Titel 2 – Der Präsident

### Artikel 7 [Aufgaben des Präsidenten]

- (1) Der Präsident ist das gewählte Staatsoberhaupt und der Regierungschef der Republik Eranien. Er erstellt mit seinem Kabinett Gesetze und legt sie dem Parlament vor. Er unterzeichnet mit Zustimmung des Parlaments im Namen der Republik Eranien Staatsverträge mit anderen Staaten und zwischenstaatlichen Vereinigungen.
- (2) Der Präsident ist berechtigt, das Parlament der Republik Eranien aufzulösen, solange er innerhalb von zwei Tagen Neuwahlen ansetzt. Geschieht dies nicht, so muss er vom Obersten Richter seines Amtes enthoben werden.
- (3) Der Präsident ist berechtigt, Staatsbürgerschaften zu verleihen und mit gültigem Urteil des Obersten Richters zu entziehen oder zeitweise auszusetzen.

### Artikel 8 [Wahl des Präsidenten]

- (1) Der Präsident wird für die Dauer von drei Monaten von allen volljährigen eranischen Staatsbürgern gewählt.
- (2) Der Wahltermin für den neuen Präsidenten wird vom amtierenden Präsidenten bestimmt. Der Termin darf auf frühestens sieben Tage vor und spätestens vier Tage nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten festgelegt werden.
- (3) Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen der Kandidaten für das Amt des Präsidenten erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, statt.

### Artikel 9 [Misstrauensvotum, Ende der Amtszeit]

- (1) Das Parlament der Republik ist berechtigt, dem Präsidenten durch Mehrheitsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit das Misstrauensvotum auszusprechen. Wird die Mehrheit erzielt, so wird der Präsident nach der Wahl eines Nachfolgepräsidenten seines Amtes enthoben.
- (2) Die Regierungsbefugnisse des Präsidenten enden mit der Übergabe des Amtes an den Nachfolgepräsidenten.

### Artikel 10 [Befugnisse des Präsidenten]

- (1) Der Präsident kann jederzeit das Parlament auflösen, wenn er es für nicht entscheidungsfähig hält. Er muss anschließend die Neuwahl des Parlaments veranlassen. In der Zeit, während der kein beschlussfähiges Parlament existiert, darf er keine Gesetze



## VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

- erlassen und keine Staatsverträge im Namen der Republik Eranien unterzeichnen.
- (2) Der Präsident darf seinen Sitz für die Dauer von maximal eineinhalb Monaten an jeden anderen Ort auf dem Hoheitsgebiet der Republik Eranien als das Präsidentenamt in Eronopel verlegen.

# Titel 3 – Das Parlament

### Artikel 11 [Zusammensetzung des Parlaments]

- (1) Das Parlament der Republik setzt sich aus jeweils einem Vertreter jedes Distrikts der Republik Eranien zusammen.
- (2) Hat ein Distrikt nur einen Einwohner, so ist dieser, sofern er nicht minderjährig ist, Abgeordneter des Distrikts. Hat ein Distrikt keine Einwohner, so hat er auch kein Recht auf Vertretung im Parlament.

### Artikel 12 [Wahl des Parlaments]

- (1) Die Abgeordneten werden für die Dauer von vier Monaten von den Einwohnern jedes Distrikts gewählt, und zwar nach den Maßregeln von Art. 11 Abs. 2.
- (2) Nach der Auflösung des Parlaments durch den Präsidenten muss die Neuwahl des Parlaments unverzüglich veranlasst werden.
- (3) Nach der Wahl des Parlaments wählen die Abgeordneten durch Abstimmung mit absoluter Mehrheit den Vorsitzenden des Parlaments und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (4) Das Parlament kann sich seine Geschäftsordnung geben.

### Artikel 13 [Aufgaben des Parlaments]

- (1) Das Parlament der Republik beschließt mit absoluter Mehrheit, ob ein Gesetzesvorschlag des Präsidenten zum Gesetz wird.
- (2) Das Parlament beschließt durch Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit, ob der Präsident durch das Misstrauensvotum wie in Art. 9 beschrieben seines Amtes enthoben wird.
- (3) Das Parlament beschließt mit absoluter Mehrheit, ob ein Staatsvertrag mit einem anderen Staat oder einer zwischenstaatlichen Vereinigung durch den Präsidenten unterzeichnet werden darf.

### Artikel 14 [Befugnisse des Parlaments]

- (1) Das Parlament der Republik ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort auf dem



## VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

- Hoheitsgebiete der Republik Eranien eine Sitzung zu führen.
- (2) Das Parlament ist berechtigt, jederzeit ein gerichtliches Verfahren gegen einen Beamten der Republik Eranien einzuleiten.

### Artikel 15 [Die Abgeordneten]

- (1) Für die Sitzungsdauer des Parlaments ist jeder Abgeordnete des Parlaments der Republik vor Verhaftung geschützt. Eine Verhaftung darf nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Parlaments erfolgen.
- (2) Die Räume des Parlaments sind unantastbar. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Parlaments durchsucht werden.

## Titel 4 – Der Staat

### Artikel 16 [Name, Wappen, Flagge]

- (1) Die amtliche Bezeichnung des Staates ist „Republik Eranien“. Die amtliche Abkürzung ist „RE“.
- (2) Die Farben der Republik Eranien sind gelb und blau.
- (3) Das Wappen der Republik besteht aus einem diagonal zweigeteilten Schild, der oben gelb und unten blau gefärbt ist und in dessen blauem Bereich sich sieben weiße Sterne, deren beide äußeren über den Schild hinausragen, befinden.
- (4) Die Flagge der Republik besteht aus einem mittig waagrecht zweigeteilten Rechteck, dessen obere Hälfte blau und dessen untere Hälfte gelb gefärbt ist und in dessen Mitte das Wappen der Republik prangt. Das Wappen auf der Flagge kann bei inoffiziellen Flaggen ausgelassen werden.

### Artikel 17 [Aufteilung]

- (1) Die Republik Eranien teilt sich in die sieben Distrikte Norderanien, Süderanien, Nordsancastia, Südsancastia, Marinaland, Marinada und Concordia.
- (2) Durch Volksentscheid können die Bürger jedes Distrikts über die weitere Aufteilung ihres Gebietes bestimmen.

### Artikel 18 [Oberster Richter]

- (1) Der Oberste Richter ist für die Bearbeitung von Anklagen gegen Bürger oder Vereinigungen in der Republik Eranien zuständig. Er soll nach seinem Gewissen und den Gesetzen der Republik Eranien gemäß urteilen.
- (2) Er kann der Regierung die Erlassung neuer Gesetze vorschlagen, um bestehende Missstände abzuwenden.
- (3) Er wird vom Präsidenten der Republik Eranien ernannt.



## VERFASSUNG DER REPUBLIK ERANIEN

### Artikel 19 [Geheimdienst]

- (1) Der Geheimdienst der Republik Eranien trägt den Namen BBA als Abkürzung für Büro für Besondere Angelegenheiten.
- (2) Seine Befugnisse werden vom Präsidenten festgelegt; das Parlament der Republik Eranien kann ihm jedoch einzelne Befugnisse wieder entziehen. Der Geheimdienstchef wird vom Präsidenten der Republik Eranien ernannt. Er hat den Präsidenten über alle Tätigkeiten des Geheimdienstes zu informieren. Er ernennt und entlässt die Agenten und legt deren Dienstverordnungen fest.
- (3) Der Geheimdienst ist zum Tragen und zum Einsetzen von Schuss- und Betäubungswaffen zur Sicherung des Bestandes der Republik Eranien berechtigt, soweit ihm der Präsident diese Befugnis nicht zeitweise entzieht.

**Diese Verfassung tritt mit ihrer Ratifizierung durch das Parlament der Republik in Kraft.**

